
Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 14 / 0404 des StuV am 20.11.2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 289 Norderstedt "Nördliche Erweiterung
Gewerbegebiet Glashütte", Gebiet: Zwischen Fuchsmoorweg/
Hopfenweg und Hummelsbütteler Steindamm

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange

Stand: 05.11.2014

B 289 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
1.1.	Hamburger Stadtentwässerung AöR vom 05.09.2014	Bedenken oder Einwendungen gegen den Bauungsplan Nr. 289 bestehen aus Sicht der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
1.2.	Hamburger Stadtentwässerung AöR vom 06.10.2014	Die mit Datum vom 05.09.2014 von der Hamburger Stadtentwässerung zu dem o.g. Bebauungsplan abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit. Der Vollständigkeit ist sie nochmals als Anlage dieser Mail beigefügt. Wir bitten die Stellungnahme bei der weiteren Planbearbeitung zu beachten und zu berücksichtigen. Anmerkung: Eine Verschickung per Post erfolgt nicht.	-				
2.1.	GlobalConnect Netz GmbH vom 01.09.2014	Im Auftrag der GlobalConnect GmbH teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich keine Leitungen der GlobalConnect vorhanden und zum jetzigen Zeitpunkt keine Anlage geplant sind. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.	Stellungnahme wurde ersetzt durch Schreiben vom 10.09.2014; siehe Punkt 2.2.				
2.2.	GlobalConnect Netz GmbH vom 10.09.2014	GlobalConnect hat in dem betroffenen Bereich keinen Leitungsbestand, somit entstehen keine Einwände oder Zweifel gegenüber der Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.	Amt Itzstedt, Der Amtsvorsteher vom 11.09.2014	Die Planungsabsichten wurden von der Gemeinde Tangstedt zur Kenntnis genommen. Es werden hierzu weder Bedenken geäußert noch Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.09.2014	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Sie sind auf dem beigefügten Ausschnitt des Lageplans ersichtlich. Es sind derzeit im Ausbaubereich keine Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH vorgesehen. Wir haben keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 289 Norderstedt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
5.	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 17.09.2014	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
6.1.	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Kaltenkirchen vom 28.08.2014	Zum o. g. Bebauungsplan Nr. 289 Norderstedt „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Glashütten“, Gebiet: Zwischen Fuchsmoorweg/Hopfenweg und Hummelsbütteler Steindamm bestehen unsererseits keine Bedenken.	Stellungnahme wurde ersetzt durch Schreiben vom 17.09.2014; siehe Punkt 6.2.				
6.2.	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Kaltenkirchen vom 17.09.2014	Zum o. g. Bebauungsplan Nr. 289 Norderstedt „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Glashütten“, Gebiet: Zwischen Fuchsmoorweg/Hopfenweg und Hummelsbütteler Steindamm bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
7.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 22.09.2014	<p>ken. Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
8.	IHK zu Lübeck vom 23.09.2014	<p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.1.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 23.09.2014	<p>Da im Begründungstext nicht erkennbar ist, inwieweit die Stellungnahme der FHH vom 6.2.2012, insbesondere hinsichtlich der reduzierten Einleitmenge von Niederschlagswasser in das Regensiel, das in der Tarpenbek mündet, berücksichtigt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der FHH aus 2012 weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>In der Begründung zum Bauabwägungsplan steht im Kapitel 3.5, dass für die Abführung des Niederschlagswassers im Hummelsbütteler Steindamm (Höhe Fuchsmoorweg) ein Regenwasserkanal vorhanden ist. Auf Grund der Auslastung des vorhandenen Regenwasserkanals und der nachgeordneten Rückhalteräume ist die Anlage eines Regenwasserstaukanals vor der Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal vorzusehen. Somit ist eine entsprechende Rückhaltung vorgesehen.</p>	●			
9.2.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.02.2012	<p>In Bezug auf die bauleitplanerische Zielsetzung der Stadt Norderstedt, das Gewerbegebiet Glashütte in nördlicher Richtung zu erweitern, bestehen von Seiten Hamburgs keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gleichwohl haben wir auf der Grundlage der uns</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>vorliegenden B-Plan-Unterlagen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes folgendes anzumerken:</p> <p>Die hydrogeologische Situation muss unseres Erachtens vor der Festlegung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet geklärt sein, um Missständen - auch im Bestand - vorzubeugen. Sofern die geplante Versickerung gesichert ist, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Das Gebiet liegt nach den uns vorliegenden Informationen im Einzugsgebiet des Wittmoores! Durch den nicht völlig ausgeschlossenen Sielanschluss würde das Niederschlagswasser wohl Richtung Tarpenbek geleitet. Für den Fall, dass nicht versickert werden kann, fordern wir eine entsprechende Rückhaltung vor Einleitung in das Siel (Begrenzung auf den landwirtschaftlichen Abfluss).</p>					
10.	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein vom 26.09.2014	<p>Bei Einhaltung der Ziele des Grünordnungsplanes sowie der zeitnahen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen hat die AG-29 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für die Zustimmung des Beschlusses der Stadt Norderstedt wären wir ihnen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		dankbar.					
11.	Handwerkskammer Lübeck vom 26.09.2014	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Vertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
12.1.	Landeskriminalamt Sachgebiet Kampfmittelräumdienst vom 15.09.2014	In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen/Bauarbeiten ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	Stellungnahme wurde ersetzt durch Schreiben vom 02.10.2014; siehe Punkt 12.2.				
12.2.	Landeskriminalamt Sachgebiet Kampfmittelräumdienst vom 02.10.2014	In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen/Bauarbeiten ist die Fläche gem. Kampfmittel-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben vom/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>telverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>					
13.1.	Kreis Segeberg Der Landrat vom 23.09.2014	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Denkmalrechtlich keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 07.02.2014.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen Bedenken gegen die derzeitige Planung. Das Plangebiet ist bislang wasserwirtschaftlich nicht überplant worden. D.h. es erfolgte bislang keine Berücksichtigung bei der Bemessung von RW-</p>	Stellungnahme wurde ersetzt durch Schreiben vom 30.10.2014; siehe Punkt 13.2.				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>Kanälen bzw. bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse. Als einzige Vorflut steht der Ossenmoorgraben zur Verfügung. Hier wäre der Nachweis der schadlosen Ableitung zu führen. Die vorh. Regenwasserkanäle im Fuchsmoorweg sind nicht in der Lage das im Plangebiet (Annahme vollständige Ableitung) anfallende Niederschlagswasser abzuleiten. Hierzu wäre eine Rückhaltung im Plangebiet vorzusehen. Zur Entlastung könnte auch die Versickerung des auf den Dachflächen (Voraussetzung Nutzung nur Lagerhallen) anfallenden Niederschlagswassers beitragen. Das Hofflächenwasser sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sind (gegebenenfalls nach Rückhaltung und Behandlung) abzuleiten. Die Herstellung eventuell erforderlicher Vorbehandlungsanlagen bedarf der Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung gem. §35 LWG. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Versickerung) bzw. in den Ossenmoorgraben bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>SG Gewässer Keine Bedenken.</p> <p>SG Boden Keine Stellungnahme.</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p><i>SG Grundwasser</i></p> <p>In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich keine Altstandorte oder Altablagerungen.</p> <p>Umweltmedizin und Seuchenhygiene Keine Stellungnahme.</p>					
		<p><u>Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 15.02.2012 zum Naturschutz:</u></p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:</p>	<p>Stellungnahme wurde ersetzt durch Schreiben vom 30.10.2014; siehe Punkt 13.2.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan) • Wasser ("") • Klima ("") • Luft ("") • Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit) sowie des Landschaftsbildes <p>Artenschutz</p> <p>Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.</p> <p>Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d.h. gibt es besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG? Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Zu einer Potenzialanalyse gehören im Minimum 3 Begehungen und eine Datenrecherche. In beiden Fällen sind Vorgehensweise und Methode zu dokumentieren.</p> <p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde/Archäologischer Denkmalschutz:</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
13.2.	Kreis Segeberg Der Landrat vom 30.10.2014	<p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt.</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Denkmalrechtlich keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berührt.</p> <p>Anregungen und Bedenken aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht: - zur Prüfung des B-Planes und damit verbundener Baumfällungen bzw. Knickbeeinträchtigungen ist ein Bestandsplan erforderlich. Neben dem vorhandenen Baumbestand ist dort auch der Bestand an Knicks aufzuführen. - zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffe/Ausgleichsbilanzierung ist eine konkrete Auflistung der einzelnen Maßnahmen erforderlich</p> <p>- Knicks sind in den B- Plan einzuzichnen und als solch durch ein Symbol zu kennzeichnen.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen Bedenken gegen die derzeitige Planung. Das</p>	Stellungnahme wurde ersetzt durch Schreiben vom 03.11.2014; siehe Punkt 13.3.				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>Plan-gebiet ist bislang wasserwirtschaftlich nicht überplant worden. D.h. es erfolgte bislang keine Berücksichtigung bei der Bemessung von RW-Kanälen bzw. bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse. Als einzige Vorflut steht der Ossenmoorgraben zur Verfügung. Hier wäre der Nachweis der schadlosen Ableitung zu führen. Die vorh. Regenwasserkanäle im Fuchsmoorweg sind nicht in der Lage das im Plangebiet (Annahme vollständige Ableitung) anfallende Niederschlagswasser abzuleiten. Hierzu wäre eine Rückhaltung im Plangebiet vorzusehen. Zur Entlastung könnte auch die Versickerung des auf den Dachflächen (Voraussetzung Nutzung nur Lagerhallen) anfallenden Niederschlagswassers beitragen. Das Hofflächenwasser sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sind (gegebenenfalls nach Rückhaltung und Behandlung) abzuleiten. Die Herstellung eventuell erforderlicher Vorbehandlungsanlagen bedarf der Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung gem. §35 LWG. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Versickerung) bzw. in den Ossenmoor graben bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>SG Gewässer Keine Bedenken.</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>SG Boden Keine Stellungnahme.</p> <p>SG Grundwasser In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich keine Altstandorte oder Altablagerungen.</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme.</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:</p>					
13.3.	Kreis Segeberg Der Landrat vom 03.11.2014	Denkmalschutz Denkmalrechtlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3. 1.							

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
13.3.2.		Naturschutz und Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3.3.		Gegenüber den Darstellungen und Festsetzungen bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3.4.		Hinsichtlich der Knick-Randstreifen ist zu ergänzen, dass auf Düngung jeglicher Art und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen zu verzichten ist.	Die Knick-Randstreifen werden lediglich extensiv gepflegt und werden somit nicht gedüngt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
13.3.5.		Diese Stellungnahme ersetzt meine Stellungnahme vom 30.10.2014.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3.6.		<u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen Bedenken gegen die derzeitige Planung. Das Plangebiet ist bislang wasserwirtschaftlich nicht überplant worden. D.h. es erfolgte bislang keine Berücksichtigung bei der Bemessung von RW-Kanälen bzw. bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse. Als einzige Vorflut steht der Ossenmoorgraben zur Verfügung. Hier wäre der Nachweis der schadlosen Ableitung zu führen. Die vorh. Regenwasserkanäle im Fuchsmoorweg sind nicht in der Lage das im Plangebiet (Annahme vollständige Ableitung) anfallende Niederschlagswasser abzuleiten. Hierzu wäre eine	Durch den vorgesehenen Regenwasserstaukanal werden die Forderungen erfüllt, und die Stellungnahme kann dahingehend als erledigt betrachtet werden. (Die wasserrechtlichen Erlaubnisanträge mit dem Nachweis der schadlosen Ableitung sind dennoch erforderlich.)	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		Rückhaltung im Plangebiet vorzusehen. Zur Entlastung könnte auch die Versickerung des auf den Dachflächen (Voraussetzung Nutzung nur Lagerhallen) anfallenden Niederschlagswassers beitragen. Das Hofflächenwasser sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sind (gegebenenfalls nach Rückhaltung und Behandlung) abzuleiten. Die Herstellung eventuell erforderlicher Vorbehandlungsanlagen bedarf der Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung gem. §35 LWG. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Versickerung) bzw. in den Ossenmoor graben bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.					
13.3.7.		SG Gewässer Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3.8.		SG Boden Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3.9.		SG Grundwasser In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die	Die Belange des Bodenschutzes wurden im Umweltbericht berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen.</p> <p>Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml</p>					
13.3.10.		Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich keine Altstandorte oder Altlagerungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.3.11.		<u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Pongratz

2. 601 z.K.

3. 60 z.K.

4. III z.K.

5. z.d.A.